H a n s e s t a d t A t t e n d o r n
Planung/Bauordnung
1124öa Gl

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein" – 1. Bauabschnitt
hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 30.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein" – 1. Bauabschnitt als Verfahren nach § 13 a BauGB sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 14.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021 durchgeführt.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 22.09.2021 eine diesbezügliche Abwägungsentscheidung über die während der genannten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen getroffen und die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein" – 1. Bauabschnitt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

> „Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wie in den beigefügten Anlagen dargestellt Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab und beschließt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein" – 1. Bauabschnitt als Satzung.
>
> Die Begründung wird beschlossen."

Das Plangebiet betrifft folgende Grundstücke:
- Gemarkung Helden, Flur 11, Flurstücke 121, 123, 125 (tlw.), 128 (tlw.), 134, 133, 132, 131, 119, 130, 129
- Gemarkung Helden, Flur 13, Flurstücke 197, 192 (tlw.), 195, 196, 229
- Gemarkung Helden, Flur 16, Flurstücke 212, 169 (tlw.), 213, 214

Das Plangebiet umfasst damit den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein – 1. Bauabschnitt", gelegen im Westen des Ortsteils Niederhelden entlang der Straßen „Zum Heiligenhäuschen" und „Auf der Mauer". Die Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Übersicht des Plangebiets

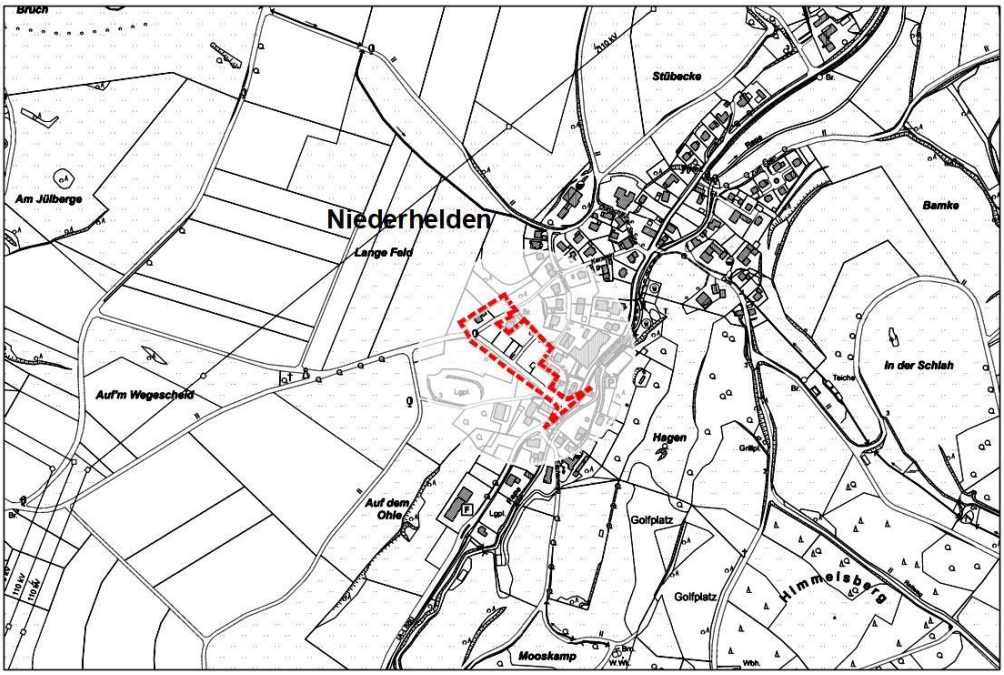

Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein" – 1. Bauabschnitt ist die Festsetzung einer Grundflächenzahl für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen auf 0,6 als Höchstmaß.

Hinweis: Die vorgenannte Bebauungsplanänderung erfolgt in Anwendung des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren. Von der Durchführung einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung wurde daher abgesehen.

Inkrafttreten und Bereithalten der Bebauungsplanänderung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein" – 1. Bauabschnitt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein" – 1. Bauabschnitt und die Begründung werden vom Tage dieser Veröffentlichung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Servicezeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

<u>Unterlagen im Internet</u>

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: https://www.attendorn.de/Rathaus/Bekanntmachungen
Bebauungsplanunterlagen: https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=62090

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein" – 1. Bauabschnitt wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 22.09.2021 mit o. g. Wortlaut als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein" – 1. Bauabschnitt, die Begründung, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach

dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2021 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorn, 24.11.2021

Der Bürgermeister,
C h r i s t i a n P o s p i s c h i l